

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

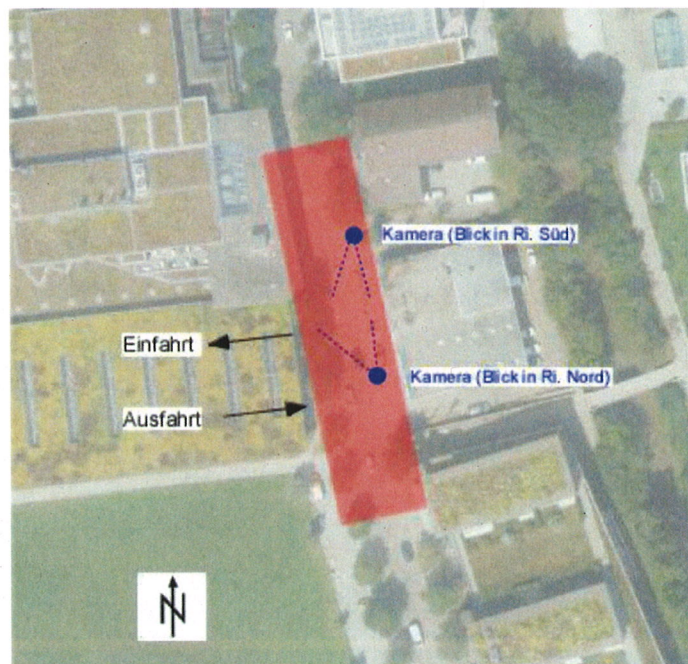
per Mail
SNZ Ingenieure und Planer AG
im Auftrag des Leiters Bereichs Hochbau

roman.buehler@snz.ch
sven.hegi@rueti.ch

Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Direktwahl Edith Neumeister
E-Mail 055 251 32 83
Datum edith.neumeister@rueti.ch
Seite 19. September 2022
1/2

Bewilligung / Verfügung Überwachung des öffentlichen Grundes gem. Art. 12 PVO

Zweck/Anlass	Verkehrserhebungen
Gesuch vom	15.09.2022 (Mail Hochbau)
Datum, Zeit	Freitag, 23. September 2022 bis Freitag, 30. September 2022
Standort	Bandwiesstrasse, Höhe Einfahrt Parkhaus Migros (siehe Plan unten)



Auflagen

Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz dieser Verkehrserhebung aufmerksam zu machen. Die weiteren Bestimmungen des Reglements über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 21.08.2012 sowie die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten. Diese Verfügung wird am Freitag, 23.09.2022 amtlich publiziert. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen. Nachträgliche Reinigungsaufwendungen durch das Bauamt werden verrechnet.

Bemerkungen

Verantwortliche Person: Roman Bühler, SNZ Ingenieure und Planer AG, 044/318 78 41

Gebühren

gebührenfrei, da im Auftrag des Bereichs Hochbau

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti innert 30 Tagen schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung/Verfügung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Kopie an:

- Kopol
- Kapo
- Bauamt
- GR-Bulletin

